

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft

Oldenburg, 1880

Cap. I. Von dem Zwecke der Gesellschaft und ihrer allgemeinen
Einrichtung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4071

Gesetze.

Cap. I.

Von dem Zwecke der Gesellschaft und ihrer allgemeinen Einrichtung.

§ 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, durch gesellige Vergnügungen und ein zweckmäßig eingerichtetes Veseinstitut gebildeten Personen aller Stände Gelegenheit zur Erholung von ihren Berufsgeschäften zu gewähren.

§ 2.

Die Gesellschaft ist eine sogenannte juristische Person; sie kann sich nicht auflösen und kein Mitglied hat einen besonderen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft; sondern nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft ein höchstpersönliches Recht auf die Benutzung des Eigenthums der Gesellschaft in der gesetzlich bestimmten Weise. Es kann daher von keinem Mitgliede die Theilung des Vermögens der Gesellschaft, oder eine Abfindung davon beantragt oder in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß das Mitglied Gläubiger der Gesellschaft sei, in welchem Falle es wie jeder Dritte seine Rechte gegen die Gesellschaft auf gesetzlichem Wege verfolgen kann; dagegen haftet auch nur das Vermögen der Gesellschaft, nicht das der einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 3.

a) Da die Gesellschaft eine fortdauernde sein soll, so wird jeder Antrag auf Auflösung der Gesellschaft für ungesetzlich und ein Beschluß auf Aufhebung für ungültig erklärt. Einzelne zum Vermögen der Gesellschaft gehörende Gegenstände können zwar nach

dem in vorgeschriebener Weise gefaßten Beschlüsse veräußert werden, das ganze Vermögen aber nie, außer im gesetzlichen Wege des Concurſes resp. der Zwangsvollstreckung zur Tilgung der von der Gesellschaft contrahirten Verbindlichkeiten.

b) Sollte daher je die Rede von einer Trennung sein können, so wird im Voraus bestimmt, daß diejenigen, welche an den bestehenden Gesetzen auf eine andere Weise, als in den Gesetzen selbst angegeben ist, eine Aenderung beantragen oder beschließen, sofort als ausgetreten betrachtet werden sollen und die übrigbleibenden Mitglieder, welche sich für Aufrechterhaltung der Gesetze erklären, wie wenig ihrer auch sein mögen, die Gesellschaft fortsetzen.

c) Würde sich dennoch eine Auflösung der Gesellschaft ereignen, z. B. durch Austritt sämtlicher Mitglieder so fällt das Gesellschaftsvermögen, versteht sich nach Abzug der Schulden, an die Stadt Oldenburg.

Diese Bestimmungen sind unabänderlich und durch keinen Beschluß der Gesellschaft umzustößen.

(vid. die Reg. Resolution vom 8. Juli 1842 am Schluß der Gesetze.)

Cap. II.

Von der Benutzung des Locals und Eigenthums der Gesellschaft.

§ 4.

Das Casinogebäude und die darin zur Unterhaltung und zum Lesen bestimmten Zimmer sind der Gesellschaft täglich von 10 Uhr Vormittags an geöffnet.

§ 5.

1. In den Lesezimmern ist ein geräuschvolles Benehmen und alles laute Sprechen untersagt und Vorlesen nur gestattet, wenn alle Anwesende es wünschen.

2. Ausgelegte Zeitungen, Journale und überhaupt alle zum Lesen bestimmte Schriften sind nur im Lesezimmer zu benutzen und dürfen daraus nicht entfernt werden.

3. Bereits zurückgelegte Zeitungen, Journale und Bücher können von den Mitgliedern nach Hause mitgenommen werden. Dieselben müssen jedoch längstens nach einem Monat zurückgeliefert werden. Die Mitnahme ist in das zu dem Ende im Lesezimmer ausgelegte Buch einzutragen, unter Angabe des Tages der Mitnahme und des Namens des Mitnehmenden.

